

Die Aufgaben des Staatsanwalts zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Vor zehn Jahren, am 23. Mai 1952, beschloß die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz über die Staatsanwaltschaft. Mit diesem Gesetz erhielt die Staatsanwaltschaft einen völlig neuen Platz im System unserer staatlichen Leitung. Wie Ministerpräsident Otto Grotewohl zur Begründung des Gesetzes ausführte, sollte die Staatsanwaltschaft fortan „das wichtigste Hilfsorgan unseres Staates“, der „Garant unserer demokratischen Gesetzlichkeit und der Hüter unseres Rechts“ sein¹.

In den vergangenen zehn Jahren haben die Staatsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik eine große Arbeit geleistet. Gegen die Feinde unseres Staates — gegen Mörder, Spione, Diversanten, Saboteure und Brandstifter — haben wir hart zugeschlagen, und wir versichern, daß wir gegen solche Verbrecher auch in der Zukunft die Gesetze mit der erforderlichen Härte anwenden werden! Stolz sind wir darüber, daß es uns gelungen ist, das Vertrauen unserer Werktätigen zu gewinnen. Die täglich bei unseren Dienststellen eingehenden Schreiben der Werktätigen, die sich mit den verschiedensten Anliegen an uns wenden, sind dafür ein sichtbarer Beweis. In vielen Betrieben, in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Wohngebieten spricht man nicht selten von „unserem Staatsanwalt“. Aus dem gefürchteten Staatsanwaltschaftsbeamten des kapitalistischen Deutschlands ist der Vertrauensmann der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik geworden.

Unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben die Staatsanwälte diesen Weg zurückgelegt. Jederzeit hat ihnen die Partei geholfen, die oftmals nicht leichten Aufgaben zu erfüllen. Wir möchten deshalb auch hier besonders dem Zentralkomitee unserer Partei und dem Ersten Sekretär und Vorsitzenden des Staatsrates, Genossen Walter Ulbricht, für die große Hilfe danken, die uns in unserer verantwortungsvollen Arbeit immer wieder zuteil wurde. Wir möchten aber auch besonders den vielen Tausenden Bürgern danken, die sich vertrauensvoll an uns gewandt haben.

Die nächsten Aufgaben

Das zehnjährige Bestehen des Staatsanwaltschaftsgesetzes ist ein besonderer Anlaß, um die Frage zu stellen, wie es jetzt in unserer Arbeit weitergehen soll, in welcher Hinsicht wir die Arbeit weiter verbessern müssen, welche neuen Aufgaben vor uns stehen.

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir vom Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 ausgehen, in dem es heißt:

„Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert, daß die Staatsanwaltschaft die ihr übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe und zur Wahrung der Rechte der Bürger sowie zur Aufsicht über die Untersuchungs- und Strafvollzugsorgane voll wahrnimmt.“²

1 Otto Grotewohl, „Der Staatsanwalt — Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit“, NJ 1952 S. 241.

2 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 24. Mai 1962 (GBL I S. 53). Abgedruckt auch in NJ 1962 S. 329. Hervorhebung im Zitat von mir — J. St.

In diesem Zusammenhang muß an die wichtige Feststellung Walter Ulbrichts auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED erinnert werden, daß in der sozialistischen Entwicklung die Bedeutung des Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit ständig wächst³. Mit dieser ständig wachsenden Bedeutung der Gesetzlichkeit aber hat unsere Arbeit nicht kontinuierlich Schritt gehalten. Es ist deshalb notwendig, die gesamte Arbeit neu zu durchdenken, und ich halte es für erforderlich, daß jeder Staatsanwalt seine Arbeit täglich einschätzt und all das aufdeckt, was uns in der Weiterentwicklung hindert.

Der Weg zum Sieg des Sozialismus fordert im besonderen die weitere Vervollkommnung der Tätigkeit des gesamten Staatsapparates, die strenge Einhaltung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit, die Verbesserung der operativ-anleitenden Tätigkeit der leitenden Organe und ein großes Maß an Feingefühl und Aufmerksamkeit bei der Entscheidung über die Anliegen der Bürger. Diese Forderungen sind von besonderer Bedeutung für die Staatsanwaltschaft, deren hauptsächlichste Tätigkeit immer mehr in der Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze bestehen muß.

Die Staatsanwälte müssen deshalb unermüdlich bestrebt sein, die Qualität ihrer Arbeit und ihren Arbeitsstil zu verbessern. Sie müssen noch besser begreifen lernen, daß die von unserer Partei geforderte volle Entfaltung der Schöpferkraft und der Persönlichkeit aller Werktätigen auch, die gewissenhafte Einhaltung der Gesetzlichkeit, die Ausmerzungen jeglicher Verletzungen der Rechtsordnung und der Rechte der Bürger erfordert.

Bei der Vorbereitung des Berichts des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege haben auch wir die Arbeit der Staatsanwaltschaft genau analysiert. Diese Analyse besagt, daß wir Fortschritte erzielt haben, jedoch die große Kraft der sozialistischen Gesellschaft noch nicht voll erkannt und genutzt haben. Noch ist nicht alles, was in der Programmatischen Erklärung und im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 über die Gerechtigkeit und über das sozialistische Recht gesagt wurde, in jedem Falle zum ständigen Leitmotiv in unserer Arbeit geworden.

Ursachen noch vorhandener Mängel

Manche Staatsanwälte unterschätzen noch die große Kraft, die von der Gesellschaft ausgeht. Das hängt offensichtlich damit zusammen, daß das gewaltige Wachstum der politischen und moralischen Kräfte in der Gesellschaft nicht genügend erkannt und die Dialektik unserer mitunter recht komplizierten Entwicklung nicht völlig begriffen wurde. Eine Reihe Staatsanwälte berücksichtigt nur ungenügend, daß die alten Gewohnheiten und die alte Lebensweise zählebig und im Bewußtsein der Menschen oftmals fest verwurzelt sind, obwohl die ökonomischen Verhältnisse, welche sie hervorgebracht haben, im wesentlichen bereits verschwunden sind. Mit dieser Feststellung soll natürlich dem Grundsatz nicht widersprochen werden, daß das Be-

3 W. Ulbricht, Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 64.